

Urlaub bei Arbeitsplatzwechsel



Urlaub bei Arbeitsplatzwechsel

- **Der vom vorherigen Arbeitgeber im laufenden Jahr gewährte Urlaub ist auch gegenüber dem neuen Arbeitgeber wirksam.**
- **Verlangt werden kann nur der noch nicht genommene Urlaub (§ 6 Abs. 1 BUrlG).**
- **Der alte Arbeitgeber hat den, bereits im laufenden Kalenderjahr gewährten Urlaub zu bescheinigen (§ 6 Abs. 2 BUrlG)**
- **Alter Urlaub (aus dem Vorjahr) wird dabei nicht beachtet**



Urlaub bei Arbeitsplatzwechsel

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

§ 6 Ausschluß von Doppelansprüchen

(1) Der Anspruch auf Urlaub besteht nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszuhändigen.

